



Statuten Verein „Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers“

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Der Zweck des Vereins ist die Verbesserung der sozialen und rechtlichen Situation der Sans-Papiers, insbesondere durch:

- individuelle Beratung und Begleitung
- Sammeln und Dokumentieren von Alltagsproblemen
- Vernetzungsarbeit unter und zu Sans-Papiers
- Informationsarbeit
- Lobbying und politische Arbeit

Grundlage und Rahmen für die Arbeit des Vereins sind die Dokumente des Projektes „Humanisierung des Alltags, Grundrechte der Sans-Papiers respektieren!“ der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) des Kantons Bern: Eine Erklärung und Handlungsvorschläge.

Zur Erfüllung dieses Zweckes führt der Verein eine Beratungsstelle.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Vereins können Organisationen und Einzelpersonen werden, die bereit sind, sich für die Förderung des Vereinszweckes einzusetzen.

Organisationen haben in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen, Einzelpersonen eine Stimme.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Wer den Interessen des Vereins schadet, kann ausgeschlossen werden. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während drei Jahren führt zum Ausschluss.

3. Organisation

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren



Art. 5 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen vor der Versammlung, unter Angaben der Traktanden. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Anträge der Mitglieder sind bis 30. Januar einzureichen, damit sie an der Mitgliederversammlung des gleichen Jahres behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung

- genehmigt das Protokoll
- wählt den Vorstand, den/die Vereinspräsidenten/in und die Revisoren für eine Amtszeit von 3 Jahren
- genehmigt den Jahresbericht
- genehmigt die Jahresrechnung und das Budget
- ändert die Statuten und löst den Verein auf
- entscheidet über Rekurse gegen Mitgliederausschlüsse des Vorstandes
- behandelt die vom Vorstand oder von den Mitgliedern gestellten Anträge.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 6 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern (inkl. Präsident/in). Er konstituiert sich, mit Ausnahme des/r Präsidenten/in, selber. Mindestens ein/e Mitarbeiter/in der Beratungsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit Antragsrecht teil.

Der Vorstand

- bereitet die Mitgliederversammlung vor, leitet sie und setzt ihre Beschlüsse um
- wählt, begleitet und beaufsichtigt die Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle
- setzt die Prioritäten für die Arbeit der Beratungsstelle (in Koordination mit der Beratungsstelle)
- vertritt den Verein nach aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung
- sorgt für die Vernetzung mit den für die Arbeit des Vereins wichtigen Organisationen und Institutionen (in Koordination mit der Beratungsstelle)
- führt Gespräche mit Behörden und Politiker/innen und leistet Öffentlichkeitsarbeit (in Koordination mit der Beratungsstelle)
- nimmt Mitglieder auf und schliesst sie aus
- beschliesst über alle nicht einem andern Organ zugewiesenen Angelegenheiten.

Der Vorstand beschliesst mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens vier Mitglieder anwesend sein müssen. Zirkularbeschlüsse sind möglich und kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder zustimmt.

Art. 7 **Revisoren**

Zwei Rechnungsrevisor/innen oder ein Treuhandinstitut prüfen die Jahresrechnung des Vereins.

Art. 8 **Beratungsstelle**

Ein/e oder mehrere Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle sind verantwortlich für die operative Umsetzung der Ziele. Insbesondere

- beraten sie Sans-Papiers in deren Alltagsproblemen
- erarbeiten sie Dossiers für Härtefallgesuche
- führen sie im Einzelfall Gespräche mit Verwaltungsstellen und Behörden



- führen sie die freiwilligen Mitarbeiter/innen ein und begleiten sie
- dokumentieren sie die wichtigsten Alltagsprobleme von Sans-Papiers
- fördern sie die Vernetzung unter und zu Sans-Papiers
- tauschen sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen mit andern Beratungsstellen und Multiplikatoren aus
- leisten sie in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und politisches Lobbying
- betreiben sie in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Fundraising.

Die Beratungsstelle arbeitet mit vertrauenswürdigen Fachpersonen und einer Gruppe von freiwilligen Mitarbeiter/innen zusammen.

Art. 9 Beirat

Bekannte Personen aus verschiedenen Bevölkerungskreisen bilden den Beirat, der öffentlich seine Sympathie zur Arbeit des Vereins und der Beratungsstelle kundtut. Er wird mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten, Probleme und Anliegen des Vereins informiert. Er befasst sich nicht mit operationellen Aufgaben.

4. Finanzielles

Art. 10 Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Finanzierungszusagen

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen für:

- | | | |
|------------------|-----|--------|
| - Organisationen | CHF | 250.00 |
| - Einzelpersonen | CHF | 50.00 |
| - Gönner/innen | CHF | 120.00 |

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 11 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welcher Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung Gewinn und Kapital zugewiesen werden.

Art. 12 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. März 2005 genehmigt.

Bern, den 11. April 2005

Der Präsident:
Jacob Schädelin

Die Protokollführerin:
Eva Schär

Die Neuformulierung von Art. 9 wurde an der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2006 genehmigt.

Die Änderungen in den Artikeln 3, 6, 8 und 10, sowie die Streichung des Artikels 11 (folgende Artikel neu nummeriert) wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2014 genehmigt.